

**Förderung von Beratungsleistungen zur Nutzung einzelbetrieblicher Managementsysteme und zur Energieberatung in Landwirtschaftsunternehmen (BERAM + E)
Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das TMLNU fördert aus Mitteln der Europäischen Union und des Freistaates Thüringen die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von in dieser Richtlinie anerkannten Managementsystemen.

Diese leisten einen Beitrag zur Verbesserung:

- der Produkt- und Prozessqualität;
- der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung;
- des Tierschutzes und der Tiergesundheit;
- von Umweltaspekten der gesamten Produktion;
- der effizienten Anwendung entsprechend neu eingeführter Rechtsnormen;
- der Berücksichtigung der sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Zusätzlich kann ergänzend die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zur Verbesserung der Energieeffizienz einschließlich der Erzeugung und vorwiegend innerbetrieblicher Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.

Die einzelbetrieblichen Managementsysteme sollen Landwirte bei der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) unterstützen. Die detaillierten Ziele und die Zielindikatoren sind in der Maßnahmebeschreibung zur Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen – FILET unter 5.3.1.1.4 (Code 114) enthalten. Die Energieberatung soll der Aufdeckung von Energiesparpotenzialen dienen und zur Einsparung von Energieaufwendungen sowie -kosten beitragen.

Hierzu gewährt der Freistaat auf der Grundlage folgender Rechtsgrundlagen Zuwendungen:

- VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- VO (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 07.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung mit
- VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 und der VO (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004,

- Fördergrundsätze zur einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen sowie der einzelbetrieblichen Energieberatung im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ der Bundesrepublik Deutschland;
- nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz .

Die Fördermaßnahme ist Bestandteil des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Freistaats Thüringen in der Förderperiode 2007 bis 2013 (Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen - FILET)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; es entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz örtlich zuständige Landwirtschaftsamt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist - für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren - die Inanspruchnahme von betriebsbezogenen Beratungen zur Auswertung der Aufzeichnungen aus gesetzlich geregelten oder anerkannten Systemen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Beseitigung möglicher Schwachstellen.

2.2 Anerkennungsfähige Systeme

Die Systeme müssen entweder gesetzlich geregelt oder in Thüringen anerkannt sein. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind in Anlage 2 dieser Richtlinie geregelt. Es können auch Systeme anerkannt werden, die nur einzelne Bereiche des Betriebes (pflanzliche oder tierische Produktion) abdecken.

2.3 Zusätzlich kann eine einzelbetriebliche Energieberatung gefördert werden, wenn mindestens einer der folgenden Inhalte nachweislich Gegenstand der Beratung, verbunden mit der Dokumentation der Beratungsinhalte, gewesen ist:

- eine Analyse der Mengen und Kosten des Ist-Verbrauchs;
- eine Bewertung des Ist-Zustandes, einschließlich wirtschaftlicher Bewertung, insbesondere Feststellung von Schwachstellen;
- konkrete Handlungsempfehlungen mit Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz;
- Vorschläge zum möglichen Einsatz und zur Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich einer wirtschaftlichen Bewertung;
- Hinweise auf Fördermöglichkeiten.

2.4 Ausgeschlossen von dieser Förderrichtlinie sind Beratungsleistungen mit Managementsystemen der Aufbaustufe (Zertifizierungspflicht des beratenen Unternehmens) gemäß Fördergrundsatz der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen mit landwirtschaftlicher Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 der VO (EG) 1782/2003, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 dieser Richtlinie muss seinen Betriebssitz in Thüringen haben.
- 4.2 Zulässig sind nur Systeme, die entsprechend Anlage 2 dieser Richtlinie gesetzlich geregelt oder vom TMLNU anerkannt sind.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ein gesetzlich geregeltes oder anerkanntes System einzuführen.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger muss ggf. auch durch Anwendung mehrerer Systeme in jedem Fall die Erfassung des kompletten Betriebes gewährleisten.
- 4.5 Für die Förderung einer Energieberatung ist in jedem Fall eine Beratung nach Nr. 2.1 dieser Richtlinie Voraussetzung.
- 4.6 Die Daten für die anonymisierte überbetriebliche Auswertung sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde bzw. dem TMLNU zur Verfügung zu stellen. Dies gilt ebenso für die Energieberatung.
- 4.7 Die Energieberatung erfordert kein anerkanntes Beratungssystem. Beratungsleistungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind nur dann förderfähig, wenn eine vorwiegend innerbetriebliche Nutzung nachgewiesen wird.
- 4.8 Die zu bezuschussenden externen Beratungsleistungen nach Nr. 2.1 müssen von privaten, fach- und sachkundigen Beratungsanbietern erbracht worden sein, die vom TMLNU anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt nach dem in Anlage 1 dieser Richtlinie geregelten Verfahren auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Kriterienkataloges.
Für die Energieberatung nach Nr. 2.3 dieser Richtlinie sind zugelassen:
Berater, die nach Anlage 1 dieser Richtlinie anerkannt sind, spezialisierte Bioenergieberater sowie Berater, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Energieberatung von kleinen und mittleren Unternehmen bereits zugelassen sind.
- 4.9 Die zu bezuschussende Beratungsleistung muss auf der Grundlage eines abgeschlossenen Beratungsvertrages erfolgen. Im Beratungsvertrag ist mindestens festzulegen:
- Inhalt und Ziel der Beratung;
 - Benennung des Managementsystems, das angewendet wird;
 - Laufzeit des Vertrages;
 - voraussichtlicher zeitlicher Umfang der Beratung;
 - voraussichtliches Honorar für die Beratung.
- 4.10 Inhalt und Ablauf der Beratungsleistungen sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht muss vom Zuwendungsempfänger und dem externen Berater unterzeichnet sein.
Die zu bezuschussende Beratungsleistung muss durchgeführt, in Rechnung gestellt und in voller Höhe bezahlt worden sein.
- 4.11 Die Rechnungslegung der zu bezuschussenden Beratungsleistung darf nicht länger als 12 Monate ab Antragszeitpunkt zurückliegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse)
- 5.4 Der Förderzeitraum kann höchstens fünf aufeinander folgende Jahre betragen.
- 5.5 Dem Zuwendungsempfänger kann für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens 1.500,00 € für ein jährliches Beratungspaket gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung darf 200,00 € nicht unterschreiten. Dies umfasst auch die förderfähigen Leistungen der Energieberatung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Neben den nationalen Regelungen gelten die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zum Haushalt.
- 6.2 Abweichend von den VV Nr. 1.4 zu § 44 ThürLHO erfolgen Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung für Maßnahmen nach Nr. 2.1 dieser Richtlinie nach erfolgter Beratungsleistung.
- 6.3 **Kontrolle, Kürzungen und Ausschlüsse**
Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der Verordnung (EG) 1975/2006 in der aktuellen Fassung Anwendung.
Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) 1698/2005 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen und Ausschlüssen der Verordnung (EG) 1975/2006.
Es gelten die Normen in der aktuell gültigen Fassung.

7. Verfahren

- 7.1 **Antragsverfahren**
 - 7.1.1 Die Antragsteller haben die Richtigkeit der Angaben im Antrag auf Verlangen der Bewilligungsbehörde glaubhaft zu machen. In diesem Zusammenhang hat die Bewilligungsbehörde das Recht, entsprechende Unterlagen anzufordern und einzusehen.
 - 7.1.2 Anträge sind bis zum 15. Mai jedes Jahres für die vorangegangenen maximal 12 Monate bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.1.3 Die Zuwendung wird mit schriftlichem Antrag bei der Bewilligungsbehörde beantragt. Dem Antrag sind insbesondere der Beratungsvertrag gemäß Nr. 4.9, der nach Nr. 4.10 geforderte Beratungsbericht und die Originalrechnung für die zu bezuschussende Beratungsleistung sowie der Zahlungsnachweis beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz örtlich zuständige Landwirtschaftsamt.

Für die Auszahlung der Zuwendungen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) – Zahlstelle - zuständig.

7.2.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind. Hierauf ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich erst bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen, einschließlich Originalrechnungen und Zahlungsnachweise. Insofern findet Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P der VV zu § 44ThürLHO) für die Gewährung von Zuwendungen aus dem ELER Programm des Freistaates Thüringen - FILET - keine Anwendung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis nach Nr.6 ANBest-P der VV zu § 44ThürLHO gelten die gem. Nr. 7.1.3 dieser Richtlinie einzureichenden Unterlagen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a des ThürVwVG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen sind vom Zuwendungsempfänger gemäß Art. 73 der VO (EG) Nr. 796/2004 zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde beruht, der vom Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Dies gilt jedoch nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

7.5.3 Die Zinsen werden für den Zeitraum zwischen der Übermittlung des Rückforderungsbescheides und der tatsächlichen Rückzahlung bzw. dem Abzug berechnet.

7.5.4 Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Nr. 7.5.2 dieser Richtlinie besteht nicht, wenn zwischen dem Tag der Zahlung und dem Tag der Bekanntmachung gegenüber dem Zuwendungsempfänger mehr als zehn Jahre vergangen sind. Wenn der Zuwendungsempfänger im guten Glauben gehandelt hat, gilt ein Verjährungszeitraum

von vier Jahren. Ein Handeln im guten Glauben ist dann gegeben, wenn die falschen Angaben nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich entstanden sind.

7.6 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. Verordnung (EG) 1698/2005 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

Das TMLNU und die Zahlstelle im Thüringer Landesverwaltungsamt haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuwendung und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen zu prüfen.

7.7 Transparenz

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Zu veröffentlichen sind die Namen einschließlich der Vornamen bzw. die Namen der juristischen Personen oder Vereinigungen, die jeweiligen Wohnorte oder Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen zur Nutzung einzelbetrieblicher Managementsysteme und zur Energieberatung in Landwirtschaftsunternehmen (BERAM + E) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft. Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen zur Nutzung einzelbetrieblicher Managementsysteme in Landwirtschaftsunternehmen (BERAM), veröffentlicht im ThürStAnz. Nr. 28/2008, außer Kraft.

Erfurt, den 2008

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Anlage 1

Anerkennungsverfahren für Beratungsanbieter Cross Compliance**I. Kriterien für die Anerkennung von Beratungsanbietern nach Nr. 4.6**

Der Beratungsanbieter hat folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung einer den gesamten Betrieb umfassenden Beratung;
Der Nachweis der erforderlichen Beratungskapazitäten ist auch durch Kooperationsverträge möglich.
- mindestens zweijährige Ausübung der Beratungstätigkeit in einschlägigen Fachbereichen;
das TMLNU kann Ausnahmen zulassen, sofern das Beratungspersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt.

Der Beratungsanbieter hat folgende Voraussetzungen für das eingesetzte Beratungspersonal nachzuweisen:

- ausreichende Qualifikation der Beraterinnen/Berater
 - Nachweis mindestens Fachhochschulabschluss, oder vergleichbarer Abschluss in einschlägigen Fachbereichen,
 - mindestens zweijährige Ausübung der Beratungstätigkeit oder Laufbahnausbildung für den gehobenen oder höheren Dienst der Agrarverwaltung Thüringens oder eine vergleichbare Qualifikation,
 - das TMLNU kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen;
- regelmäßige Teilnahme der Beraterinnen/Berater an Fortbildungsveranstaltungen zu Inhalten der Managementsysteme;
- die Beraterin/der Berater darf keine direkte oder indirekte Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen - insbesondere Rechtsberatung – durchführen, die über die Anwendung des Managementsystems hinausgeht;
eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

II. Anerkennungsverfahren:

- Die anzuerkennenden Beratungsanbieter stellen einen formgebundenen Antrag an das TMLNU. Dieser hat insbesondere zu enthalten:
 - das/die Managementsystem/e, zu dem/denen beraten werden soll,
 - ggf. schriftliche Einverständniserklärungen der Systemanbieter oder Kooperationspartner,
 - namentliche Aufstellung der zum Einsatz kommenden Berater/innen,
 - geeignete Nachweise zur Erfüllung der unter I. genannten Kriterien,
 - ggf. bereits erteilte Anerkennungsbescheide anderer Bundesländer.
- Das TMLNU prüft die antragstellenden Beratungsanbieter und entscheidet nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise innerhalb von 2 Monaten durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist beschieden, ist die Anerkennung automatisch gültig.
- Die Anerkennung wird für die Dauer bis zu 5 Jahren erteilt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, wenn dem TMLNU keine Hinweise vorliegen, die auf eine mangelnde Eignung der Beratungsanbieter schließen lassen. Ein Widerruf der Anerkennung aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachweislich mangelnder Eignung des Beratungsanbieters, ist jederzeit möglich.

Jeder anerkannte Beratungsanbieter ist verpflichtet, einmal im Jahr – spätestens zum 31. Dezember – für jeden Einzelberater Nachweise zur Nutzung der aktuell gültigen Version des einzelbetrieblichen Managementsystems, der Weiterbildung über die Kenntnisse aller entsprechenden Rechtsnormen sowie über die Verpflichtungen zu Cross Compliance im TMLNU vorzulegen. Die Nichteinhaltung führt zur befristeten Aussetzung oder vorzeitigen Aberkennung des Beratungsanbieters.

Die anerkannten Beratungsanbieter werden vom TMLNU in eine Liste aufgenommen und im Internet veröffentlicht.

- Die vom TMLNU anerkannten Beratungsanbieter sind entsprechend Nr. 4.6 dieser Richtlinie verpflichtet, bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht „anonymisierte Daten“ auf Basis eines normierten Datenbogens für die Aufbereitung einer Übersicht vorzulegen.

Anlage 2

Anerkennungsverfahren für Managementsysteme nach Nr. 2.2

1. Die zuständige Stelle ist die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL). Hier werden formgebundene Anträge der Systemanbieter eingereicht. Zum Antrag gehört eine umfassende Darstellung des Systems in Schriftform und evtl. Anerkennungsdokumente anderer Bundesländer.
2. Für die Anerkennung von Systemen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) sind folgende Nachweise erforderlich:
 - Dokumentation der jeweils geltenden Parameter zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach VO (EG) 1782/2003 (Anhang III und IV) sowie der Durchführungsverordnungen;
 - Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Dokumentation als Grundlage für eine betriebsbezogene Beratung.
3. Die Begutachtung erfolgt innerhalb von 4 Wochen. Im Ergebnis erfolgt eine Stellungnahme an die zuständige Behörde.
4. Die Anbieter der anerkannten Managementsysteme sind verpflichtet, einmal je Jahr - spätestens zum 31. Dezember – Ihr System der TLL zur Kontrolle der Aktualität vorzulegen. Das TMLNU kann darüber hinaus bei umfangreichen Änderungen der anderweitigen Verpflichtungen bzw. der relevanten Rechtsnormen eine termingebundene Vorlage veranlassen. Die Nichteinhaltung führt zur befristeten Aussetzung oder Aberkennung des Systems und damit zur Aussetzung oder Aberkennung der das System nutzenden Beratungsanbieter.
5. Zuständige Behörde ist das TMLNU.
Die zuständige Behörde erteilt dem Systemanbieter einen Anerkennungsbescheid.